



**Interpellation der SP-Fraktion
betreffend wirksames Vorgehen gegen internationale Wirtschaftsdelikte**
(Vorlage Nr. 3048.1 - 16223)

Antwort des Regierungsrats
vom 5. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion reichte am 21. Januar 2020 eine Interpellation betreffend wirksames Vorgehen gegen internationale Wirtschaftsdelikte ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 27. Februar 2020 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt nach Einholung eines Mitberichts beim Obergericht des Kantons Zug zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen muss zunächst definiert werden, was unter «Wirtschaftsdelikten» zu verstehen ist. Die II. Abteilung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug ist spezialisiert auf die Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten. Die Staatsanwaltschaft verwendet für die Zuteilung der Verfahren an die II. Abteilung folgende, auch in anderen Kantonen übliche Definition von Wirtschaftsdelikten: Im Grundsatz handelt es sich dabei um strafbare Handlungen, die sich auf dem Gebiet des kaufmännischen und wirtschaftlichen Verkehrs ereignen, die in Missbrauch des auf diesem Gebiet herrschenden Vertrauensprinzips erfolgen, die über eine Schädigung von Einzelinteressen hinaus das Wirtschaftsleben und die Wirtschaftsordnung stören und gefährden, die in der Regel ohne Anwendung von Gewalt verübt werden und deren Aufdeckung in der Regel schwierig ist. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen basiert auf dieser Definition von Wirtschaftsdelikten. Weiter ist anzumerken, dass die nachfolgenden Antworten nur Wirtschaftsdelikte betreffen, die in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug fallen. Nicht enthalten sind somit Fälle, für welche die Strafverfolgungsbehörden des Bundes zuständig sind.

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie viele Fälle von Wirtschaftsdelikten im Kanton Zug sind seit den letzten zehn Jahren bekannt (Anzahl von Anzeigen, Bearbeitungen, Einstellungen, Verurteilungen, hängige Fälle)?

Da bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten je nach Verfahrensstadium verschiedene Strafverfolgungsbehörden und Gerichte involviert sind, muss bei den gewünschten Angaben zwischen der Zuger Polizei, der II. Abteilung der Staatsanwaltschaft, dem Strafgericht und dem Obergericht unterschieden werden.

Zuger Polizei:

Der Dienst Wirtschaftsdelikte der Zuger Polizei bearbeitete in den letzten zehn Jahren insgesamt 1622 Fälle und schloss diese ab mittels Rapportierung an die zuständigen Behörden. Darin enthalten sind Ermittlungsverfahren sowie nationale und internationale Rechtshilfeersuchen.

Im Dienst Wirtschaftsdelikte waren Ende 2019 insgesamt 55 Ermittlungsverfahren sowie 16 nationale und internationale Rechtshilfeersuchen hängig.

Staatsanwaltschaft:

In den letzten zehn Jahren wurden im Bereich der Wirtschaftsdelikte insgesamt 2245 Verfahren geführt. Daraus erfolgten 144 Anklagen an das Strafgericht des Kantons Zug. Die restlichen Verfahren wurden durch Strafbefehle, Nichtanhandnahmen oder Einstellungen erledigt. Vereinzelt erfolgten mangels hiesiger Zuständigkeit auch Abtretungen an andere kantonale Strafverfolgungsbehörden.

	Total 2010–2019	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Eingänge	2445	259	334	237	193	190	235	231	200	234	332
Erledigungen, total	2419	210	345	262	204	198	225	216	214	253	292
Erledigungen, nach Gruppen:											
- Anklagen	144	10	9	16	15	16	24	12	9	15	18
- Strafbefehle	139	14	10	18	14	11	12	17	15	22	6
- Einstellungen	1512	145	191	175	137	133	124	133	154	168	152
- Abtretungen	174	19	27	5	18	18	12	15	19	10	31
Pendent per 31.12.		238	227	202	191	183	193	208	194	175	215

Die in der tabellarischen Aufstellung aufgeführten Fallzahlen¹ beziehen sich einzig auf Strafuntersuchungen der Staatsanwaltschaft und können aufgrund anderer Erfassungsweise von den Zahlen der Zuger Polizei abweichen.

Strafgericht:

Von den beim Strafgericht insgesamt (Kollegialgericht, Einzelgericht, abgekürzte Verfahren) im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019 eingereichten 144 Anklagen wurden bis zum 31. Dezember 2019 118 Anklagen wie folgt erledigt:

Erledigungsart	Anzahl
Vollumfänglicher Freispruch	18
Vollumfänglicher Schuldspruch	29
Teilweiser Schuldspruch / Teilweiser Freispruch	58
Einstellung	4
Rückweisung der Anklage	3
Rückzug der Anklage	1
Verfahrensvereinigung	4
Gegenstandslosigkeit	1
Noch hängig per 31. Dezember 2019	26

Obergericht:

In der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019 wurden von der Strafabteilung des Obergerichts insgesamt 58 Verfahren beurteilt, welche ursprünglich von der II. Abteilung der

¹ Die administrativen Erledigungsarten (Abtretung an andere Abteilung innerhalb der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Überweisung an Strafgericht zur Prüfung der Gültigkeit der Einsprache gegen einen Strafbefehl, Rückzug der Einsprache gegen einen Strafbefehl sowie Vereinigungen) wurden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug zur Anklage gebracht worden waren und somit gemäss eingangs erwähnter Definition im Bereich der Wirtschaftskriminalität anzusiedeln sind. Die Verfahren richteten sich gegen insgesamt 126 Beschuldigte. Die Frage, zu wie vielen Verurteilungen es in den Verfahren vor der Strafabteilung des Obergerichts gekommen ist, lässt sich aufgrund der Angaben aus der elektronischen Geschäftskontrolle nicht beantworten. Die Berufungen an die Strafabteilung des Obergerichts können sowohl von den Beschuldigten, von der Staatsanwaltschaft oder von den Geschädigten (Zivilkläger) erhoben werden. Aus der elektronischen Geschäftskontrolle ist lediglich ersichtlich, ob auf die Berufungen eingetreten wurde, ob diese gutgeheissen, teilweise gutgeheissen oder abgewiesen wurden. Eine Aussage über die Anzahl der Verurteilungen ist daraus nicht ablesbar. Bei der Strafabteilung des Obergerichts waren per 23. März 2020 drei Berufungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität hängig.

**Frage 2: a) Wie viele Fälle davon weisen einen internationalen Charakter auf?
b) Welche Staaten sind betroffen?**

Auch bei der Beantwortung dieser Fragen muss zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten unterschieden werden.

Zuger Polizei:

In die abgeschlossenen Fälle waren 2839 Personen und 703 Firmen involviert. Bei den Personen handelt es sich um Täterinnen und Täter, Beschuldigte, Beteiligte sowie Vertreterinnen und Vertreter oder Inhaberinnen und Inhaber von Firmen. Von den genannten Personen wiesen 293 eine ausländische Adresse auf. Von den Firmen hatten 44 einen ausländischen Geschäftssitz. Insgesamt waren Personen und Firmen aus 69 Staaten verteilt auf allen Kontinenten von Ermittlungen und Rechtshilfeersuchen betroffen.

Staatsanwaltschaft:

Die elektronische Geschäftskontrolle lässt die gewünschte statistische Auswertung nicht zu. Nach Einschätzung der II. Abteilung der Staatsanwaltschaft weisen indes die meisten Wirtschaftsstrafverfahren einen internationalen Bezug auf. Konkret bedeutet dies, dass entweder Geschädigte, Beschuldigte, Mitbeteiligte bzw. involvierte Firmen oder sicherzustellende Vermögenswerte oder Beweismittel einen Bezug zum Ausland aufweisen. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft betreffen die bearbeiteten Wirtschaftsstrafverfahren geografisch überwiegend den europäischen und sekundär den asiatischen Raum. Selbstverständlich sind aber auch andere Länder je nach Konstellation betroffen.

Strafgericht:

Eine Auswertung der Fälle nach der Fragestellung kann mit der elektronischen Geschäftskontrolle nicht erfolgen. Hingegen konnte das Strafgericht die Nationalität der von den 144 Anklagen betroffenen Personen eruieren. Diese lauten wie folgt: Schweiz 81; Deutschland 36; Italien 6; Österreich 4; Schweden/Niederlande/Grossbritannien/Griechenland/Russland je 2; Frankreich/Ungarn/Kosovo/Bosnien und Herzegowina/Ägypten/Kanada/USA je 1.

Obergericht:

Mit der elektronischen Geschäftskontrolle lässt sich keine Aussage darüber machen, wie viele Fälle einen internationalen Charakter aufweisen und welche Staaten betroffen sind. Das Obergericht teilt indes die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, wonach die meisten Wirtschaftsstrafverfahren einen internationalen Bezug aufweisen.

Frage 3.a: Wie lässt sich das Profil der Täterschaft und AkteurlInnen skizzieren?

In der Regel erfolgt eine gut strukturierte und professionelle Vorgehensweise. Mitunter werden eigens für die deliktischen Handlungen Firmen oder gar ganze Lügenkonstrukte geschaffen. Diese werden mit sehr guten Legenden (Lügengebilden) ausgestattet, sei dies in Papierform oder mittels professioneller Webseiten. Dadurch werden die späteren Opfer getäuscht und es wird ihnen verunmöglicht, die kriminellen Absichten zu erkennen. Die Täterschaft agiert dabei eher selten allein, sondern vielfach in losen Gruppierungen (Zweckgemeinschaften) oder gar in professionellen Strukturen im Sinne von organisierter Kriminalität.

Frage 3.b: Welche Wirtschaftszweige sind involviert?

Bei Wirtschaftsdelikten stellt sich nicht die Frage des Wirtschaftszweigs, sondern wo sich die Täterschaft (unrechtmässig) bereichern kann. Das heisst überall dort, wo verfügbare finanzielle Mittel vorhanden sind, besteht die Gefahr von kriminellen Machenschaften. Eine Rolle spielen dabei aktuelle Trends oder neue Erfindungen, wie beispielsweise im Bereich der Digitalisierung oder der erneuerbaren Energien.

Frage 4: Um welche geschätzten Vermögenssummen handelt es sich?

Die Deliktsummen werden in der elektronischen Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft und Gerichte nicht erfasst, weshalb dazu keine Angaben gemacht werden können. Eine pauschale Schätzung ist nicht möglich. Angaben sind einzig vom Dienst Wirtschaftsdelikte der Zuger Polizei verfügbar. Demnach wurde in den von diesem Dienst abgeschlossenen Fällen eine Deliktssumme von insgesamt 153 836 690 Franken rapportiert. Bei diesem Betrag handelt es sich jedoch um Angaben der Anzeigerstattenden. Wie hoch der effektive Vermögensschaden war, ist nicht bekannt.

Frage 5: Wie lange dauern die Ermittlungen im Schnitt?

Die durchschnittliche Ermittlungsdauer in einem Wirtschaftsstrafall in der II. Abteilung der Staatsanwaltschaft beträgt gemäss Auswertung der Geschäftskontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019 wie folgt:

Ermittlungsdauer									
Monate	0-3	3-6	6-9	9-12	12-18	18-24	24-36	>36	Total Fälle
Anzahl	1124	299	172	138	188	170	158	170	2419
Prozentual	46%	12%	7%	6%	8%	7%	7%	7%	100%

Fragen 6.a-c: Allgemeine Bemerkungen

Bis zur Einführung der Abgeltung der Auslagen der Zuger Polizei durch die Staatsanwaltschaft, Strafgericht und Obergericht nach § 62a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationengesetz, GOG; BGS 161.1), in Kraft seit 1. Januar 2018, wurde der Ermittlungsaufwand der Zuger Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht ausgewiesen. Daher können hierzu keine Aussagen gemacht werden. Beim Strafgericht und beim Obergericht können zudem keine Angaben zu den Kosten für die Ermittlungs- und Strafverfahren gemacht werden, da es nicht möglich ist, zuweisbare Personal- und andere Kosten zu eruieren. Von den Kosten zu unterscheiden sind zudem die

Spruchgebühren, kleinere Auslagen (z.B. Zeugenauslagen, Dolmetscherkosten), Kosten der amtlichen Verteidigungen und Auslagen der Zuger Polizei, welche erfasst und im Falle von Verurteilungen ganz oder teilweise den Beschuldigten auferlegt werden. Welcher Teil der auferlegten Gebühren und Kosten auf Delikte im Bereich der Wirtschaftskriminalität entfällt und welcher Teil davon uneinbringlich ist, lässt sich beim Strafgericht und beim Obergericht nicht aufschlüsseln.

Frage 6.a: Wie hoch sind die Kosten für die Ermittlungs- und Strafverfahren im Schnitt?

In der Periode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019 wurden in der II. Abteilung der Staatsanwaltschaft insgesamt Kosten in Strafverfahren in der Höhe von rund 3,8 Millionen Franken verbucht. Bei insgesamt in diesem Zeitraum geführten 2245 Verfahren liegen die Kosten pro Verfahren im Durchschnitt bei 1550 Franken. Diese Durchschnittszahl hat indes wenig Aussagekraft, zumal sich die Erledigungen auf mehrere Kategorien erstrecken, so unter anderem auf Einstellungen, Abtretungen und Strafbefehle, welche in der Regel weniger kostenintensiv sind als anzuklagende Verfahren.

Frage 6.b: Wie hoch sind diese für die eingestellten Wirtschaftsdelikte?

Diese Angaben können aus der elektronischen Geschäftskontrolle nicht abgerufen werden, sondern würden eine manuelle Auswertung jedes einzelnen Falls (1512 Fälle im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019) bedingen. Daher können keine Angaben gemacht werden.

Frage 6.c: Inwiefern sind die Kosten, welche in Verurteilungsfällen der Täterschaft auferlegt werden, überhaupt einbringlich?

Bei der Staatsanwaltschaft betreffen die Verurteilungsfälle einzig die Erledigungskategorie der Strafbefehle (Art. 352 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]). Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019 (die Verfahren können auch vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen worden sein) wurden in dieser Kategorie insgesamt rund 931 700 Franken fakturiert, davon waren 106 000 Franken (11,4%) nicht einbringlich. Einbringlich waren bei der Staatsanwaltschaft somit 88,6% der auferlegten Kosten.

Frage 7.a: Welche Ressourcen stehen der öffentlichen Hand zur Verfügung, um gegen Wirtschaftskriminalität vorzugehen (Stellenprozente, Sachmittel)?

Auch bei der Beantwortung dieser Fragen muss zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten unterschieden werden.

Zuger Polizei:

Die Zuger Polizei verfügt über einen eigenen Dienst Wirtschaftsdelikte, um gegen Wirtschaftskriminalität vorzugehen. Dieser Dienst verfügt über folgende Personaleinheiten (PE):

- Dienstchef: 1 PE
- Wirtschaftsermittlung: 7,2 PE
- Rechtshilfe: 2,5 PE
- Vermögenseinziehung: 1 PE
- Fachstelle Cyber: 3 PE

Zur Ermittlungsunterstützung stehen nebst polizeilichen Informations- und Abfragesystemen auch die spezialisierten IT-Forensiker zur Verfügung.

Staatsanwaltschaft:

Der Staatsanwaltschaft werden vom Obergericht für die II. Abteilung folgende Personaleinheiten (PE) zur Verfügung gestellt (Stand 1. März 2020):

- Leitende Staatsanwältin: 1 PE
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 6,1 PE
- Untersuchungsbeamte: 1,8 PE
- Sekretariat: 2,3 PE

Die Staatsanwaltschaft verfügt über keine über die übliche Büroausrüstung und den IT-Arbeitsplatz hinausgehenden Sachmittel.

Strafgericht und Obergericht:

Dem Strafgericht und dem Obergericht stehen für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten keine gesonderten Ressourcen zur Verfügung. Diese Verfahren werden mit den insgesamt den Gerichten zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und Sachmitteln bewältigt.

Frage 7.b: Welche Stellen der Verwaltung sind involviert (Staatsanwaltschaft, Steuerbehörden, ...)?

Strafverfolgungsbehörden und Gerichte:

Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte (Zuger Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht und Obergericht) für die Verfolgung und Beurteilung von Wirtschaftsdelikten zuständig.

Steuerbehörden:

Auch den Steuerbehörden kommen gewisse Kompetenzen im Bereich der Strafverfolgung zu. Indes stellen diese Fälle nicht zwingend Wirtschaftsdelikte dar.

Übertretungen (z.B. Steuerhinterziehung) werden durch die Steuerbehörden, also in der Regel die kantonalen Steuerverwaltungen, verfolgt. Im Kanton Zug werden Verfahren wegen Steuerhinterziehung durch die Rechtsabteilung der Steuerverwaltung geführt, wofür zwei juristische Mitarbeitende zur Verfügung stehen. Dabei werden im Durchschnitt ungefähr 0,5–0,8 PE für Steuerstrafverfahren eingesetzt.

Steuervergehen (z.B. Steuerbetrug) werden hingegen durch die Strafverfolgungsbehörden, also in der Regel die kantonalen Staatsanwaltschaften, verfolgt. In Fällen, in denen der begründete Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen (fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge, Steuervergehen) besteht, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung zudem besondere Untersuchungen gemäss Art. 190 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) durchführen. Zuständig hierzu ist die Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASU) der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungsteuer, Stempelabgaben.

Weitere Steuergesetze (z.B. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20]; Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 [Verrechnungssteuergesetz, VStG; SR 642.21]; Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 [StG; SR 641.10]) enthalten eigene Straftatbestände mit

eigenen Zuständigkeitsregelungen. Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung liegt in diesen Fällen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung und richtet sich nach diesen Gesetzen bzw. nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR; SR 313.0).

Weitere Behörden:

Weitere Behörden können mittels Amtshilfe beteiligt sein und entsprechende Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie an die Steuerbehörden liefern, z.B. Amt für Migration, Einwohnerkontrollen, Betreibungs- und Konkursämter und Handelsregisterämter.

Frage 7.c: Inwiefern sind spezielle Stellenprofile vorhanden?

Zuger Polizei:

Die Zuger Polizei verfügt über einen Dienst Wirtschaftsdelikte der Kriminalpolizei und über einen spezialisierten Ermittler für Vermögensentziehungen. Für Wirtschaftsermittler ist es unabdingbar, dass sie über gute bis sehr gute buchhalterische Kenntnisse und über fundierte Kenntnisse der wirtschaftlichen Abläufe und Zusammenhänge verfügen. Entsprechend ist eine höhere Ausbildung notwendig. Bei Mitarbeitenden im Bereich der Rechtshilfe sind auch Kenntnisse in mehreren Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch) unerlässlich.

Staatsanwaltschaft:

Bei der Staatsanwaltschaft bestehen im Bereich der Wirtschaftskriminalität spezielle Stellenprofile für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der II. Abteilung. Zudem ist ein diplomierter Wirtschaftsprüfer als Untersuchungsbeamter angestellt.

Strafgericht und Obergericht:

Spezielle Stellenprofile waren bis anhin und sind auch weiterhin nicht erforderlich. Die Bildung einer Spezialabteilung für Wirtschaftsdelikte scheidet aufgrund der Grösse des Strafgerichts und der Strafabteilung des Obergerichts aus.

Steuerverwaltung:

Nebst juristischem Knowhow verfügt die kantonale Steuerverwaltung über diverse Mitarbeitende (Bücherexpertinnen und Bücherexperten) mit Fachwissen auf Expertenstufe in den Bereichen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung.

Frage 8: Wie gestaltet sich die interkantonale, gesamtschweizerische und/oder internationale Zusammenarbeit?

Zuger Polizei und Staatsanwaltschaft:

Es besteht sowohl mit den kantonalen Polizeikörpern als auch mit den ausländischen Polizeibehörden ein gutes Netzwerk. Der polizeiliche Informationsaustausch funktioniert gut und in der Regel innert nützlicher Frist. Verfahrenshandlungen in einem anderen Kanton und die internationale Rechtshilfe sind in Art. 52 f. StPO bzw. im Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) geregelt. Sowohl der polizeiliche Informationsaustausch als auch die internationale Rechtshilfe haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Punktuelle Zusammenarbeit erfolgt zudem mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) im Bundesamt für Polizei (fedpol) sowie dem Fachbereich Rechtshilfe des Bundesamts für Justiz (BJ).

Strafgericht und Obergericht:

Auf Stufe des gerichtlichen Verfahrens erfolgt keine interkantonale, gesamtschweizerische oder internationale Zusammenarbeit.

Steuerverwaltung:

Für die Steuerverwaltung am bedeutendsten ist die Amtshilfe unter inländischen Steuerbehörden. Diese erstreckt sich nicht bloss auf die Verfolgung von Steuerdelikten, sondern auf das ganze Tagesgeschäft (z.B. Auskunftserteilung, Versand von interkantonalen Steuerausscheidungen). In den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat die internationale Amtshilfe. Eine umfassende Amtshilfepflicht unter inländischen Steuerbehörden ist in diversen Steuergesetzen geregelt. Zentral ist etwa Art. 111 Abs. 1 DBG. Demnach unterstützen sich die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen anderen inländischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Akteneinsicht. Für die Kantons- und Gemeindesteuern findet sich eine sinngemässe Bestimmung in Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14). Weitere Vorschriften zur Amtshilfe unter inländischen Steuerbehörden enthalten zudem das Mehrwertsteuer-, Verrechnungssteuer- und Stempelabgabenrecht (Art. 75 Abs. 1 MWSTG; Art. 36 Abs. 1 VStG; Art. 32 Abs. 2 StG). Die Steuerbehörden sind zudem gegenüber inländischen Strafverfolgungsbehörden rechtshilfepflichtig (Art. 44 StPO). Dies wird zusätzlich auch in § 108 Abs. 4 Bst. a des Steuergesetzes des Kantons Zug vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) statuiert. Umgekehrt sind andere inländische Behörden gegen über den Steuerbehörden auskunftspflichtig. Sie haben zudem ein explizites Mitteilungsrecht, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist (Art. 112 Abs. 1 DBG; Art. 38 Abs. 3 StHG). Die Amts- und Rechtshilfe innerhalb der Schweiz findet dementsprechend im Tagesgeschäft regelmässig statt und bietet in der Regel zu keinen besonderen Schwierigkeiten Anlass.

Seit dem Paradigmenwechsel in der Schweizer Abkommenspolitik vor einigen Jahren hat die internationale Amtshilfe, d.h. die Amtshilfe gegenüber bzw. von ausländischen Steuerbehörden, an Bedeutung gewonnen. Zu nennen ist hier vor allem die sogenannte Amtshilfe auf Ersuchen, d.h. wenn das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen oder ein anderes anwendbares Abkommen dies vorsieht, können von der jeweils ausländischen Steuerbehörde Informationen zur Durchsetzung des eigenen nationalen Steuerrechts erfragt werden. In der Schweiz ist diese Form der Amtshilfe im Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 28. September 2012 (Steueramtshilfegesetz, StAhiG; SR 651.1) geregelt. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen, SEI).

Frage 9: Auf welche besonderen Herausforderungen stösst man bei Ermittlungen?

Die Verfahren werden zunehmend komplexer und haben mehrheitlich einen internationalen Bezug. Dies erschwert es zunehmend, die Täterschaft zu ermitteln. Wenn die Beteiligten bekannt sind, müssen weitere Ermittlungshandlungen (Einvernahmen, Editionen) oftmals im Ausland mittels Rechtshilfeersuchen vorgenommen werden. Dies verzögert vielfach die Ermittlungen. Je nach ersuchtem Land ist ein Rechtshilfeersuchen ausserhalb von Europa oftmals ohne Wirkung, d.h. dem Ersuchen wird nicht nachgekommen. Eine weitere Herausforderung ist die Erstellung eines für die Ermittlungen oftmals notwendigen Geldflusses. Dies auch mit Blick auf die internationale Verflechtung. Konkret müssen regelmässig mehrere Konten in diversen Ländern vorab durch die Staatsanwaltschaft mittels Rechtshilfeersuchen ediert werden. Können

nicht alle notwendigen Bank- bzw. Kontoangaben erhältlich gemacht werden, kann auch kein vollständiger Geldfluss erstellt werden, was wiederum das Ermittlungsergebnis verzerrt. Die staatsanwaltliche Untersuchung (Art. 308 ff. StPO) zeichnet sich zudem durch ihre Parteiöffentlichkeit aus, mithin sind die Parteien (vorab beschuldigte Personen und Privatkläger) legitimiert, ihre Teilnahmerechte wahrzunehmen (Art. 147 ff. StPO). Die Beweiserhebung erfolgt nach den Vorgaben der Strafprozessordnung und ist nicht auf Wirtschaftsdelikte mit einer grossen Anzahl an Geschädigten zugeschnitten und daher schwerfällig. Sämtliche Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden können mit Beschwerde (Art. 393 StPO) angefochten und von der Beschwerdeinstanz überprüft werden. Im Bereich Wirtschaftsstrafverfolgung wird davon regelmässig vorab im Zusammenhang mit der Beweiserhebung Gebrauch gemacht (z.B. Siegelung, Beschlagnahme), was mithin zu einer merklichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen kann. Wo Beweismittel im Ausland beschafft werden müssen, ist überdies der langwierige Weg der internationalen Rechtshilfe zu beschreiten, welche regelmässig mehrere Monate oder noch länger in Anspruch nimmt und infolge Übersetzungskosten kostspielig ist. Naturgemäss ist bei beschuldigten Personen in Wirtschaftsdelikten überdies wenig Kooperationsbereitschaft zu erwarten.

Frage 10.a: Welche Anstrengungen unternahm der Regierungsrat in der Vergangenheit bisher, um Wirtschaftskriminalität vorzubeugen oder dagegen vorzugehen?

Der Kanton Zug verfügt sowohl bei der Zuger Polizei wie auch bei der Staatsanwaltschaft über spezialisierte Abteilungen zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität. Mit diesen Ressourcen konnte die Wirtschaftskriminalität im Kanton Zug bisher effektiv und effizient bekämpft werden. Der Regierungsrat hat sich stets bemüht, der Zuger Polizei die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. So hat beispielsweise die vom Regierungsrat beim Dienst Wirtschaftsdelikte der Zuger Polizei geschaffene Stelle für Vermögenseinziehung zur Sicherstellung von 5 188 995 Franken im Zeitraum von 2014–2019 geführt. Insgesamt 13 697 263 Franken wurden von der Zuger Polizei und der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Im gleichen Zeitraum wurden 5 561 583 Franken definitiv eingezogen, davon 2 613 991 Franken zugunsten des Kantons Zug, 2 438 884 Franken zugunsten Dritter und 508 708 Franken zugunsten des Bundes. Weiter hat der Regierungsrat Bemühungen, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu verbessern, namentlich durch den Abschluss entsprechender internationaler Vereinbarungen, stets unterstützt. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass Wirtschaftsdelikte – wie auch alle anderen Delikte – trotz aller Anstrengungen nie ganz verhindert werden können. Wo sich die Möglichkeit bietet, sich am Vermögen anderer unrechtmässig zu bereichern, werden Kriminelle dies auch versuchen. Dabei achten sie weniger auf die Gefahr, bei ihren Delikten ertappt zu werden, sondern vor allem auf die Gewinnchancen, die sich ihnen bieten.

Frage 10.b: Welche Trends zeichnen sich ab und wie gedenkt der Regierungsrat aktuell oder künftig vorzugehen?

Ein wichtiger Trend im Bereich der Wirtschaftsdelikte stellt die Digitalisierung dar. Es findet eine Verlagerung von der klassischen Wirtschaftskriminalität zur Cyberwirtschaftskriminalität hin statt. Entsprechende Ermittlungstools müssen daher inskünftig bereitgestellt werden, um der Begehung von Wirtschaftsdelikten namentlich im Bereich der Verwendung digitaler Instrumente (ICT-Technik) auf die Spur zu kommen und diese beweisverwertbar für die Strafuntersuchung aufzubereiten. Für die Bearbeitung der zunehmenden Cybercrime-Verfahren, d.h. die Phänomene der Computer- und Netzkriminalität, sowie der Kryptokriminalität und der internationalen Rechtshilfe im Bereich der Wirtschaftskriminalität werden zusätzliche personelle

Ressourcen unerlässlich sein. Zudem werden auch spezielle Ausbildungen für Mitarbeitende (Spezialistinnen und Spezialisten) benötigt.

Frage 11: Wie hoch schätzt der Regierungsrat Reputationsschäden für unseren Kanton ein?

Wie in allen international erfolgreichen Wirtschaftsplätzen gibt es auch im Kanton Zug einzelne Akteure, die versuchen, in der Illegalität zu wirken und Profit daraus zu schlagen. Der Regierungsrat bekämpft solche Machenschaften innerhalb seiner Kompetenzen mit Entschlossenheit. Es ist Aufgabe des Regierungsrats und des Obergerichts, die Zuger Polizei und die Staatsanwaltschaft mit den erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen auszustatten, um Wirtschaftsdelikte effektiv und effizient zu bekämpfen. Die Zuger Strafverfolgungsbehörden verfügen denn auch im In- und Ausland über einen guten Ruf. Darüber hinaus hat der Regierungsrat aber auch Vertrauen in die übergeordneten Bundesinstanzen, welche die Grundsätze des schweizerischen Rechtsstaats einfordern und mit allen Mitteln durchsetzen. Auf diese Weise gelingt es dem Kanton Zug und der Schweiz, auf Augenhöhe mit internationalen Wirtschaftsstandorten zu agieren. Insofern ist der Regierungsrat überzeugt, einen wesentlichen Teil für eine gute Reputation des Kantons Zug zu leisten.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 5. Mai 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart